Term	Lieferung/Risikoübergang	Transport(-vertrag)	Transportversicherung	Transportdokument	Import- und Exportabwicklung				
Pflichten des Verkäufers									
multimodale Klauseln									
EXW (Ab Werk)	Zur Verfügung stellen am vereinbarten Ort, zum vereinbarten Zeitraum oder Zeitpunkt.	Keine Pflicht zum Transport. Nicht einmal die Beladung des Frachtführers hat der Verkäufer durchzuführen.	Keine Pflicht.	Keine Pflicht.	Keine Pflicht, aber auf Verlangen des Käufers muss er ihn auf dessen Kosten unterstützen.				
FCA, Ort des Verkäufers (Frei Frachtführer)	Zum vereinbarten Zeitraum oder Zeitpunkt auf das abholende Fahrzeug beladen.	Keine Pflicht, zugunsten des Käufers einen Transport durchzuführen, außer es wurde vereinbart, dann organisiert der Verkäufer auf Kosten und Gefahr des Käufers den Transport zum gewünschten Ort.	Keine Pflicht. (Der Verkäufer hat ggf. ein Interesse bis zur Übergabe an den Frachtführer zu eigenen Gunsten zu versichern.)	Der Verkäufer muss dem Käufer nachweisen, dass geliefert wurde. Wenn dem Verkäufer das Frachtpapier ausgehändigt wurde, hat er es dem Käufer auf Verlangen weiterzureichen.	Der Verkäufer hat (wenn es um einen Export geht) die Ausfuhr komplett abzuwickeln: Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben, Gestellungen, etc.				
FCA, anderer Ort (Frei Frachtführer)	Zum vereinbarten Zeitraum oder Zeitpunkt am vereinbarten Ort beim Frachtführer entladebereit zur Verfügung stellen.								
CPT (Frachtfrei)			Keine Pflicht. (Käufer hat das Transportrisiko, deshalb auch kein Interesse des Verkäufers)	vereinbart, muss der Verkäufer alle notwendigen Papiere					
CIP (Frachtfrei versichert)	Bei Übergabe an den ersten (fremden) Frachtführer.	Der Verkäufer muss einen Frachtführer auf eigene Kosten bis zum Bestimmungsort organisieren und bezahlen.	Der Verkäufer muss einen Versicherungsvertrag auf eigene Kosten bis zum Bestimmungsort abschließen und zwar über 110% des Warenwertes gem. "Deckung A, ICC" (entspricht Alle Risiken, DTV) (Neuregelung)						

DAP (Geleifert benannter Ort) DPU (Geleifert benannter Ort, entladen) (Neu)	Am vereinbarten Bestimmungsort entladebereit zur Verfügung stellen. Am vereinbarten Bestimmungsort entladen zur Verfügung stellen.	organisieren und bezahlen oder den	Keine Pflicht. (Der Verkäufer hat ggf. ein Interesse bis zum Bestimmungsort zu eigenen Gunsten zu versichern.)	ubergeben.	
DDP (geliefert verzollt u. versteuert)	Am vereinbarten Bestimmungsort entladebereit zur Verfügung stellen.				Der Verkäufer hat (wenn es um einen Export geht) die Ausfuhr und die Einfuhr komplett abzuwickeln.
See- und Binnenschiffsklauseln					
, ,	Zum vereinbarten Zeitraum oder Zeitpunkt an die Längsseite des vom Käufer besorgten Schiffs verbringen. Zum vereinbarten Zeitraum	Keine Pflicht.	Keine Pflicht.	Der Verkäufer muss den Käufer nachweisen, dass geliefert wurde. Gegebenfalls hat er dem Käufer bei der Beschaffung eines	Der Verkäufer hat (wenn es um den Export geht) die Ausfuhr komplett abzuwickeln: Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben, Gestellungen, etc.
FOB (frei an Bord)	oder Zeitpunkt an Bord des vom Käufer besorgten Schiffs verbringen.			Seefrachtdokuments zu	
CFR (Kosten und Fracht)	an Bord des Schiffs verbringen.		Keine Pflicht.	Der Verkäufer muss dem Käufer auf eigene Kosten alle für die Übernahme	
CIF (Kosten, Versicherung und Fracht)	an Bord des Schiffs verbringen.	Der Verkäufer muss einen Seefrachtvertrag auf eigene Kosten bis zum Bestimmungshafen organisieren.	Der Verkäufer muss einen Versicherungsvertrag auf eigene Kosten bis zum Bestimmungsort abschließen, und zwar über 110% des Warenwertes gem. "Deckung C, ICC" (entspricht eingeschränkte Deckung, DTV)		

©C. Rude, Oberbergkirchen